



Hilfe für Afrika
Wasser für Senegal e.V.
Kornau 41
87561 Oberstdorf

Tel.: (08322) 800611 Fax: (08322) 800612
Internet: www.wasserfuersenal.de

Spendenkonto:
Sparkasse Allgäu (733 500 00)
Konto-Nr. 320243835

Oberstdorf, November 2013

Hilfe für Afrika - Wasser für Senegal e.V., 87561 Oberstdorf

V e r e i n s s a t z u n g

§ 1: Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Hilfe für Afrika – Wasser für Senegal e.V.**
Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und dann den Zusatz e.V. erhalten.
Die Gemeinnützigkeit ist anerkannt.
2. Sitz des Vereins ist Oberstdorf (Oberallgäu)

§ 2: Zweck des Vereins: Gemeinnützigkeit

1. Der Verein dient ausschließlich dem Ziel, Entwicklungsprojekte in der Dritten Welt zu fördern und zu unterstützen, insbesondere den Bau von Trinkwasserbrunnen und Bewässerungsanlagen, sowie den Einsatz von energiesparenden Maßnahmen zu leiten und zu fördern.
2. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen entschädigt werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an die Kolpingsfamilie Oberstdorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3: Dauer des Vereins

Die Dauer des Vereins ist unbeschränkt

§ 4: Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können alle juristischen und natürlichen Personen sein, die bereit sind, den Verein tatkräftig zu unterstützen und sich den erklärten Zielen des Vereins bekennen.
2. Förderer des Vereins sind jene Personen, die sich bereit erklären, den Vereins – zweck zu fördern, ohne Mitglied zu werden.
3. Die Beitrittserklärung ist dem Vorstand des Vereins gegenüber abzugeben. Dieser beschließt über die Aufnahme, die mit Eintragung ins Protokollbuch wirksam wird.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt ist jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zulässig und wird durch die schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand wirksam.

2. Die Ausschließung eines Mitglieds erfolgt nur durch Beschluss der Mitglieder – versammlung. Dieser bedarf einer Stimmenmehrheit von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitgliedes am Vermögen des Vereins.

§ 6: Mitgliederbeiträge und Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar, noch vererbbar.
2. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.
3. Von jedem Mitglied ist ein Jahresbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch die jährliche Mitgliederversammlung festgesetzt und beschlossen wird. Der Jahresbeitrag wird automatisch durch Abbuchung zum Juli eines jeden Jahres eingezogen.

§ 7: Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1: Der Vorstand
2: Die Mitgliederversammlung

§ 8: Der Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstandes und seine Wahl.
 - a) Der Vorstand besteht **aus 4 Mitgliedern des Vereins**, nämlich dem Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer und einem Beisitzer
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
 - b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Ende der Mitglierversammlung im Amt, in der die Neuwahl stattfindet.
 - c) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
 - d) **Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 Euro im Jahr erhalten.**

2. Der Vorstand als Vertretungsorgan

- a) Der Vorstand leitet den Verein und seine Geschäfte
- b) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden alleine oder durch 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

3. Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und führt den Vorsitz.
Im Verhinderungsfall wird er durch den Kassier vertreten, bei dessen Verhinderung übernimmt der Schriftführer diese Aufgaben.

4. Rechenschaftsberichte

Bei der Mitgliederversammlung muss ein mündlicher Rechenschaftsbericht vorgelegt werden. Die Rechnungs – und Kontenführung des Kassiers müssen jedes Jahr durch 2 nicht dem Vorstand angehörenden Personen geprüft werden. Die Prüfung selbst, sowie deren Ergebnis sind Gegenstand der Berichterstattung in der Jahreshauptversammlung.

§ 9 1. Die Mitgliederversammlung

- a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt.
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn ein Zehntel der mindestens 10 der Vereinsmitglieder eine solche unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragen.
- c) Die Einberufung der Mitgliederversammlung geschieht durch schriftliche Einladung, mit der Tagesordnung mitzuteilen ist. Die Einladung muß mindestens 2 Wochen vor dem Tage der Versammlung an jedes Vereinsmitglied erfolgen.

2. Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
- b) Abstimmungen sind geheim durchzuführen, wenn dies von einem anwesenden Mitglied verlangt wird.
- c) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Gleiches gilt für Personalentscheidungen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- d) Beschlüsse über eine Satzungsänderung sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen.
- e) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 1.) Die Förderer des Vereins sind befugt, an allen Mitgliederversammlungen teilzunehmen und haben dort beratende Stimme.
- 2. Alles weitere regelt eine von der Mitgliederversammlung zu beschließende Geschäftsordnung.
- 3.) Diese Satzung ist beim Amtsgericht Sonthofen eingereicht und tritt mit der Eintragung des Vereinsregisters in Kraft.
- 4. Diese Satzung wurde bei der Gründungsversammlung am 17. Febr. 1992 beschlossen und am 19. Juli 2013 siehe § 8 Absatz 5 geändert.

Oberstdorf, 30. November 2013

Franz Bickel (Vorsitzender)

Guido Allgayer (Schriftführer)
